

Liebe BGH-Besucher,

am 10.2.2016 ist es soweit. Hier noch ein paar Informationen.

Treffpunkt für die Busfahrer ist 6.45 Uhr am Busparkplatz zwischen Crowne Plaza Hotel und Bauhaus bzw. zwischen Kurfürstenanlage und Bahnhofstraße. Möglicherweise parkt der Bus in der Bahnhofstraße. Er ist von der Firma Sauter aus Beerfelden/Odenwald. Bitte bringen Sie pro Mitfahrer 10,50 € passend mit.

Diejenigen, die selbst anreisen, mögen sich bitte um 8.15 Uhr am Eingang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe in der Herrenstraße 45a einfinden.

**Jeder Besucher braucht einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.**

Nun noch ein paar Informationen zu den Verhandlungen, die wir besuchen:

Der erste Fall wird um 9.15 Uhr verhandelt. Es handelt sich dabei um eine Durchfuhr von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 BtmG. Offensichtlich wurde der Verurteilte beim Transport von Betäubungsmitteln von Holland nach Serbien und durch Deutschland ebendort erwischt. Da Ausgangspunkt der Transportfahrt Holland und Ziel Serbien war, ist es §§ 3 und 9 StGB, genauer die Frage, ob bei einem geplanten Erfolgsort in Serbien ein deutscher Tatort vorliegt. Ich kann mir keinen wirklichen Reim darauf machen, denn das Durchführen von Btm setzt definitionsgemäß das Verschaffen ins Ausland voraus. Vielleicht hilft Ihnen ja die Kommentierung zu § 29 BtmG weiter:

[https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/Koerner-KoBtMGAMG\\_8/BtMG/cont/KoernerKoBtMGAMG.BtMG.p29.glTeil14.glC%2Ehtm](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/Koerner-KoBtMGAMG_8/BtMG/cont/KoernerKoBtMGAMG.BtMG.p29.glTeil14.glC%2Ehtm)

Jedenfalls bekommen wir vom Wiss. Mitarbeiter RiLG Dr. Schmidt noch vor der Verhandlung eine Einführung in den verhandelten Fall.

Der zweite Fall ist angesetzt für 10.00 Uhr, doch ist nicht sicher, ob die Verhandlung wirklich stattfindet. Der Berichterstatter war letzte Woche krank.

Hierbei geht es um eine versuchte Strafvereitelung nach §§ 258, 22, 23 StGB. Der Fall war wohl bereits zwei Mal vor dem BGH. Problematisch ist, ob eine Strafvereitelung zu eigenen Gunsten vorliegt, die ja bekanntlich nach § 258 Abs. 5 StGB nicht strafbar ist. Dies ist im konkreten Fall eine Frage der Beweismäßigkeit. Somit ginge es hier wahrscheinlich um eine verfahrensrechtliche Frage, die wir in der Vorlesung behandelt haben (s. Vorlesungsfolien 255-258).

Zwischen Verhandlung und Entscheidungsverkündung bekommen wir eine Führung durch den BGH, allerdings verkürzt, weil unsere Gruppe zu groß ist. Nach der Entscheidungsverkündung stehen hoffentlich die Senatsmitglieder noch für Fragen von unserer Seite zur Verfügung. Schön wäre es, wenn Sie sich Fragen überlegen könnten, damit die Richter merken, dass wir eine interessierte Gruppe von der Uni Heidelberg sind.

Sollten Sie noch Fragen haben, schreiben Sie mir einfach eine email

[Laue@krimi.uni-heidelberg.de](mailto:Laue@krimi.uni-heidelberg.de) oder rufen Sie mich an (06221 54 75 36).